

## **Kundenbesuche im Zusammenhang mit Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb**

Bei Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte bzw. Betriebsstätte wird für den Aufwand die Entfernungspauschale von € 0,30 je Entfernungskilometer als Werbungskosten bzw. Betriebsausgabe angesetzt. Die tatsächlichen Aufwendungen sind insbesondere bei Verwendung eines Pkw regelmäßig höher und wirken sich insoweit nicht als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten aus. Daraus ergeben sich auch Konsequenzen, wenn ein selbstständig Tätiger ein betriebliches Fahrzeug für diese Fahrten verwendet: Der Gewinn des selbstständig Tätigen ist dann entsprechend zu erhöhen.

Wird die Fahrt zum Betrieb mit dem Besuch eines Kunden verbunden, könnte die Auffassung vertreten werden, es handele sich nicht um Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb, sondern insgesamt um Dienst- bzw. Geschäftsreisen: eine Fahrt von der Wohnung zum Kunden und eine Fahrt vom Kunden zum Betrieb.

Der Bundesfinanzhof hat jedoch anders entschieden; danach ist für die Entfernung von der Wohnung zum Betrieb – unabhängig von der tatsächlich gefahrenen Strecke – nur die Entfernungspauschale anzusetzen und lediglich für die Mehrkilometer sind ohne Einschränkung Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten anzunehmen.

Beispiel:

Die Entfernung zwischen der Wohnung und dem regelmäßig aufgesuchten Betrieb beträgt 15 km. A fährt auf dem Weg von der Wohnung bei Kunden B vorbei und dann weiter zum Betrieb (insgesamt 29 km). Auf dem Rückweg zur Wohnung wird der Kunde C besucht (insgesamt 18 km).

An diesem Tag ist für 15 km die Entfernungspauschale von € 0,30 je Entfernungskilometer zu berücksichtigen und nur die Umwegstrecken von 14 km bzw. 3 km stellen Dienst- bzw. Geschäftsreisen dar.